

Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung

Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ)¹

vom 8. Dezember 2004 (Stand am 1. Januar 2012)

**Detailhandelsfachfrau EFZ¹/
Detailhandelsfachmann EFZ¹
Gestionnaire du commerce de détail CFC
Impiegata del commercio al dettaglio AFC/
Impiegato del commercio al dettaglio AFC**

Schwerpunkt:

Beratung/Conseil à la clientèle/Consulenza
Bewirtschaftung/Gestion des marchandises/
Gestione delle merci

71200

71300

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),

gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002² (BBG)
und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³ (BBV),
verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand, Schwerpunkte und Dauer

Art. 1 Berufsbezeichnung, Berufsbild und Schwerpunkte

¹ Die Berufsbezeichnung ist Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann.

² Detailhandelsfachleute sind sich der Bedeutung der Kundinnen und Kunden für den Erfolg ihres Betriebes bewusst. Sie können kompetent beraten und bedienen und sind in der Lage, das Warenangebot optimal bereitzustellen. Sie kennen das Sortiment, das Waren- und Dienstleistungsangebot und die Prozesse der Warenbewirtschaftung.

³ Die Bildungsziele sind im ersten und zweiten Bildungsjahr für alle Lernenden, unabhängig von der Art und Struktur des Betriebes, die gleichen.

SR 412.101.220.03

¹ Fassung vom 26. Februar 2010

² SR 412.10

³ SR 412.101

⁴ Im dritten Bildungsjahr richtet sich die Ausbildung nach der hauptsächlichen Ausrichtung des Betriebes, die auch die Wahl des Schwerpunkts Beratung oder des Schwerpunkts Bewirtschaftung bestimmt.

⁵ Der Schwerpunkt und die Ausbildungs- und Prüfungsbranche werden im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.

² Für Inhaberinnen und Inhaber des eidgenössischen Berufsattests Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent, die eine Kompetenz in der Fremdsprache auf Niveau A1 nachweisen, beginnt die berufliche Grundbildung mit dem zweiten Bildungsjahr; für sie dauert die Grundbildung 2 Jahre.

³ Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Handlungskompetenzen⁴

¹ Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 beschrieben.

² Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 4 Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst:

- a. mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit in der lokalen Landessprache;
- b. mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit in der Fremdsprache;
- c. grundlegende Kenntnisse Wirtschaft;
- d. grundlegende Kenntnisse Gesellschaft;
- e. Detailhandelskenntnisse;
- f. allgemeine und spezielle Branchenkunde⁵.

⁴ Fassung vom 4. Juli 2011

⁵ Fassung vom 4. Juli 2011

Art. 5 Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst:

- a. Arbeitstechniken und Problemlösen;
- b. prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln;
- c. Informations- und Kommunikationsstrategien;
- d. systemisches Denken;
- e. Lernstrategien;
- f. Beratungs- und Verkaufsmethoden;
- g. Kreativitätstechniken;
- h. Präsentationstechniken.

Art. 6 Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst:

- a. eigenverantwortliches Handeln;
- b. lebenslanges Lernen;
- c. Kommunikationsfähigkeit;
- d. Konfliktfähigkeit;
- e. Teamfähigkeit;
- f. Umgangsformen;
- g. Belastbarkeit.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 7

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen⁶.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

⁶ Fassung vom 4. Juli 2011

4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 8 Anteile der Lernorte

¹ Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an 3½ Tagen pro Woche. Beim Besuch von Freikursen sind es 3 Tage pro Woche ab dem zweiten Bildungsjahr.

² Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 1560 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 240 Lektionen.

³ Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt 10 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 9 Unterrichtssprache

¹ Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.

² Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

³ Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

5. Abschnitt: Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 10 Bildungsplan

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der verantwortlichen Organisation der Arbeitswelt erarbeitet und vom BBT genehmigt ist. Er führt die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 wie folgt näher aus:

- a. Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.
- b. Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
- c. Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.
- d. Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.

² Der Bildungsplan legt überdies fest:

- a. die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;
- b. die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
- c. die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz⁷.

⁷ Änderung vom 4. Juli 2011

³ Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung für Detailhandelsfachleute mit Titel und Datum, Autorschaft und Bezugsquelle.

Art. 11 Allgemeinbildung

Der allgemein bildende Unterricht behandelt beruflich und gesellschaftlich relevante Grund-, Gegenwarts- und Zukunftsfragen. Er bezieht die Erfahrungen der Detailhandelsfachleute mit ein.

6. Abschnitt: Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Art. 12 Höchstzahl der Lernenden

¹ In einem Lehrbetrieb, in dem eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt ist, darf eine lernende Person ausgebildet werden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Lehrbetrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer über ein Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

Art. 13 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Fähigkeitszeugnis einer 3-jährigen beruflichen Grundbildung im Detailhandel mit 2 Jahren beruflicher Praxis;
- b. Fähigkeitszeugnis einer 2-jährigen beruflichen Grundbildung im Detailhandel mit 3 Jahren beruflicher Praxis;
- c. qualifizierte Personen verwandter Berufe mit 3 Jahren beruflicher Praxis im Detailhandel.

7. Abschnitt: Standortbestimmung, Freikurse, Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 14 Standortbestimmung

¹ Im zweiten Semester findet je eine Standortbestimmung im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule statt.

² Die Berufsfachschule führt die beiden Standortbestimmungen zu einer Gesamtbeurteilung zusammen und spricht auf dieser Grundlage eine der folgenden Empfehlungen aus:

- a. Fortsetzung der beruflichen Grundbildung mit dem Recht, Freikurse zu belegen;
- b. Fortsetzung der beruflichen Grundbildung;
- c. Fortsetzung der beruflichen Grundbildung mit Besuch von Stützkursen;
- d. Fortsetzung und Verlängerung der beruflichen Grundbildung;
- e. Auflösung des Lehrvertrags und Abschluss eines Lehrvertrags für die 2-jährige berufliche Grundbildung Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent;
- f. Auflösung des Lehrvertrags.

³ Sie teilt die Empfehlung der lernenden Person, dem Lehrbetrieb und der kantonalen Behörde mit.

⁴ Die Parteien des Lehrvertrags entscheiden über den weiteren Verlauf der beruflichen Grundbildung. Eine Verlängerung nach Absatz 2 Buchstabe d oder ein Lehrvertrag nach Buchstabe e ist von der kantonalen Behörde zu genehmigen. Die Auflösung nach Absatz 2 Buchstaben e und f ist ihr zu melden.

Art. 15 Freikurse

¹ Eine lernende Person mit einer Empfehlung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a hat das Recht, ab dem zweiten Jahr der beruflichen Grundbildung zwei der für die Ausbildung im Detailhandel vorgeschlagenen Freikursfächer zu besuchen.

² Die Berufsfachschule bietet folgende Freikurse an:

- a. Vertiefung der ersten Fremdsprache;
- b. zweite Fremdsprache;
- c. Informatik;
- d. Betriebswirtschaft.

³ Lernende, welche sich für den Besuch von Freikursen entschieden haben, sind verpflichtet, den entsprechenden Unterricht während mindestens eines Jahres zu besuchen.

Art. 16 Lerndokumentation im Betrieb

¹ Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält den Bildungsstand der lernenden Person gestützt auf deren Lerndokumentation fest und bespricht den Bildungsstand mit ihr mindestens einmal pro Semester.

Art. 17 Dokumentation der Leistungen in der schulisch organisierten Bildung

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 18⁸ Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 3 Jahre im Bereich der Detailhandelsfachfrau EFZ/des Detailhandelsfachmann EFZ erworben hat,
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Art. 19) gewachsen zu sein.

Art. 19 Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

¹ Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 erworben worden sind.

² In der Abschlussprüfung werden die Leistungen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt ermittelt:

- a. praktische Arbeiten: praktische Prüfung und Beurteilung der Leistungen im Lehrbetrieb und in der allgemeinen und der speziellen Branchenkunde⁹.

⁸ Fassung vom 4. Juli 2011

⁹ Fassung vom 4. Juli 2011, in Kraft ab 1. Januar 2015

- b. lokale Landessprache und Fremdsprache: schriftliche und mündliche Prüfung und Einbezug der Erfahrungsnote.
- c. Wirtschaft und Detailhandelskenntnisse: schriftliche Prüfung und Einbezug der Erfahrungsnote.
- d. Gesellschaft: Erfahrungsnote.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder eine halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Semesterzeugnisnoten aus dem 2. und dem 3. Bildungsjahr¹⁰.

⁴ Die Abschlussprüfung dauert 6–9 Stunden.

Art. 20 Bestehen

¹ Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Mittelwert der Qualifikationsbereiche praktische Arbeiten und Detailhandelskenntnisse mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b. der Mittelwert der Qualifikationsbereiche lokale Landessprache, Fremdsprache, Wirtschaft und Gesellschaft mit der Note 4 oder höher bewertet wird.

² Die Gesamtnote ist der Mittelwert der gewichteten Noten der Qualifikationsbereiche, gerundet auf eine Dezimale.

³ Für die Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche nach Artikel 19 Absatz 2 mit folgender Gewichtung¹¹:

- a. praktische Arbeiten¹²: doppelt;
- b. Detailhandelskenntnisse: doppelt;
- c. lokale Landessprache, Fremdsprache, Wirtschaft, Gesellschaft: einfach.

Art. 21¹³ Wiederholungen

¹ Die Wiederholung der Qualifikationsverfahren richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

² Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die genügenden Erfahrungsnoten beibehalten. In Qualifikationsbereichen mit ungenügenden Erfahrungsnoten zählt die schriftliche Prüfung doppelt. Im Qualifikationsbereich «Gesellschaft» wird eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten abgelegt. In der allgemeinen Branchenkunde wird eine ungenügende Note beibehalten. Werden der berufliche Unterricht während mindestens 2 Semestern und die allgemeine Branchenkunde vollständig wiederholt, so zählen nur die neuen Noten.

¹⁰ Fassung vom 26. Februar 2010

¹¹ Fassung vom 4. Juli 2011, in Kraft ab 1. Januar 2015

¹² Fassung vom 4. Juli 2011, in Kraft ab 1. Januar 2015

¹³ Fassung vom 4. Juli 2011, in Kraft ab 1. Januar 2016

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählt nur die neue Note.

⁴ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der überbetrieblichen Kurse wiederholt, so werden die bisherigen Noten beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen nur die neuen Noten.

Art. 22 Spezialfälle

¹ Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so gilt Folgendes:

- a. Im Qualifikationsbereich «praktische Arbeiten» zählt nur die Leistung der praktischen Prüfung.
- b. Statt der Erfahrungsnoten in den Qualifikationsbereichen «Detailhandelskenntnisse», «lokale Landessprache», «Fremdsprache» und «Wirtschaft» zählt die schriftliche Prüfung doppelt.
- c. Im Qualifikationsbereich «Gesellschaft» tritt an die Stelle der Erfahrungsnote eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten.

² Hat eine lernende Person die Berufsmaturitätsprüfung bestanden oder ist sie definitiv ins letzte Semester des Berufsmaturitätsunterrichts promoviert worden, so ist sie von den Prüfungen in den Qualifikationsbereichen «lokale Landessprache», «Fremdsprache», «Wirtschaft» und «Gesellschaft» befreit. In diesem Fall werden die Ergebnisse für die Berechnung der Gesamtnote nicht mitgezählt.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 23 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

¹ Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Detailhandelsfachfrau EFZ»/«Detailhandelsfachmann EFZ» zu führen.

³ Im Notenausweis sind aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs;
- c. der Schwerpunkt (Beratung oder Bewirtschaftung);
- d. die Ausbildungs- und Prüfungsbranche;
- e. geprüfte Freikurse: mit Noten, mit einem Hinweis auf ein internationales Sprachdiplom oder mit einem Hinweis auf ein Informatikzertifikat.

10. Abschnitt: Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Detailhandel; anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

Art. 24 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Detailhandel

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Detailhandel setzt sich zusammen aus:

- a. 4 Vertreterinnen oder Vertretern von Bildung Detailhandel Schweiz;
- b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Detailhandelsschulen der Schweizerischen Konferenz kaufmännischer Berufsschulen (SKKBS);
- c. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Kaufmännischen Verbandes Schweiz (KV Schweiz);
- d. je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst¹⁴.

⁴ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 10 den wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an, und trägt dabei allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Buchstabe d¹⁵.
- b. Sie beantragt dem BBT Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 betreffen.

⁵ Die Kommission nimmt überdies folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie erstellt den Aufgaben- und Kriterienkatalog für die Anerkennung von Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und stellt dem BBT Antrag auf Anerkennung.
- b. Sie wählt die schweizerische Prüfungskommission und die sprachregionalen Subkommissionen. Sie beauftragt die schweizerische Prüfungskommission mit der Erstellung der Richtlinien für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens.
- c. Sie erstellt Kriterien für die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen.

¹⁴ Fassung vom 26. Februar 2010

¹⁵ Fassung vom 4. Juli 2011

Art. 25 Anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

¹ Das BBT anerkennt Ausbildungs- und Prüfungsbranchen des Detailhandels nach Anhörung der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Detailhandel und der Kantone.

² Die anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sind die Träger der überbetrieblichen Kurse. Sie sind für die Vermittlung der speziellen Branchenkunde verantwortlich und stellen den branchenspezifischen Teil der praktischen Prüfung sicher.

³ Sie regeln die Organisation der überbetrieblichen Kurse.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. Reglement vom 18. Dezember 1991¹⁶ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Detailhandelsangestellte;
- b. Lehrplan vom 18. Dezember 1991¹⁷ für den beruflichen Unterricht der Detailhandelsangestellten;
- c. Reglement vom 18. Dezember 1991¹⁸ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Verkäuferinnen/Verkäufer;
- d. Lehrplan vom 18. Dezember 1991¹⁹ für den beruflichen Unterricht der Verkäuferinnen/Verkäufer.

² Die Genehmigung der Reglemente über die Einführungskurse der Branchen des Detailhandels wird widerrufen.

Art. 27 Übergangsbestimmung

¹ Lernende, welche die Lehre vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.

² Gelernte Verkäuferinnen und Verkäufer haben bis Ende 2006 die Möglichkeit, die Zusatzlehre zur Detailhandelsangestellten beziehungsweise zum Detailhandelsangestellten zu beginnen.

³ Wer die Lehrabschlussprüfung für Detailhandelsangestellte wiederholt, wird bis zum 31. Dezember 2010 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Recht beurteilt.

⁴ Wer die Lehrabschlussprüfung für Verkäuferinnen/Verkäufer wiederholt, wird bis zum 31. Dezember 2008 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Recht beurteilt.

¹⁶ BBl 1992 III 524

¹⁷ BBl 1992 III 524

¹⁸ BBl 1992 III 525

¹⁹ BBl 1992 III 525

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 18–23) treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

8. Dezember 2004

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Der Direktor: Eric Fumeaux